

S a t z u n g
für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art
„Kindergärten Hofwiesenweg und Hatzbach“
der Stadt Stadtallendorf

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Stadtallendorf am 12.12.2002 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Stadtallendorf verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art „Kindergärten Hofwiesenweg und Hatzbach“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck ist die allgemeine Förderung von Kindern und deren Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung der Kindertagesstätten.

§ 2

Die Stadt Stadtallendorf ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Stadtallendorf erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher

**Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art
„Kindergärten Hofwiesenweg und Hatzbach“**

Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Stadtallendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2001 in Kraft.